

„Wird's dann besser? – Qualitätsstandards im Verlauf der Fremdunterbringung“

Workshop:

Partizipation von Kindern
und Jugendlichen

DSA Herbert Paulschin

Michaela Brader

Definition

- Partizipation (vom lat.: pariceps = teilhabend) bedeutet übersetzt Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung.

(Duden Herkunftswörterbuch 1963)

Beteiligungsrechte

- **Nationale Kinderrechte:**

NÖ Jugendgesetz, NÖ Heimverordnung, NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz,

- **Internationale Kinderrechte:**

UN – Kinderrechtskonvention (1989)

- Beteiligungsrecht
- Meinungs- und Informationsfreiheit
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Schutz der Privatsphäre und Ehre

UN-Kinderrechtskonvention

- *„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

(United Nations Organisation 1989:Artikel 12)

Vom Befehls- zum Verhandlungshaushalt

Früher:

Anpassung, Stabilität, Pflichterfüllung,

Vorgegebene Biografien

Klare Vorstellung von Familie

Identitätsbildung- und stabilisierung durch vorgegebene Gestalt der Familie und Beruf

Heute:

Eigener Wille, Flexibilität, kommunikative Kompetenzen

Kaum mehr vorstrukturierte und berechenbare Arbeits- und Berufsbiografien

Individualisierung und Pluralisierung von familialen Lebensformen

Stabile und gefestigte Identität ist Voraussetzung für das Gelingen von Familie und Beruf

Fähigkeiten und Fertigkeiten im Verhandlungshaushalt

- Kommunikative Fähigkeiten
- Verhandlungsgeschick
- Erlernen von Entscheidungs- und Abwägungsprozessen

Parameter der Partizipation

- Grad bzw. Stärke der Partizipation
- Geltungsbereiche von Partizipation
- Beteiligungsformen

Stärke der Beteiligungsrechte

(Blandow/Gintzel/Hansbauer 1999:58)

- A entscheidet autonom - keine weitere Verpflichtung gegenüber B
- A entscheidet autonom - Anhörungspflicht gegenüber B
- A entscheidet – B hat ein Vetorecht
- A und B müssen beide der Entscheidung zustimmen
- B entscheidet – A hat ein Vetorecht
- B entscheidet autonom – Anhörungspflicht gegenüber A
- B entscheidet autonom – keine weitere Verpflichtung gegenüber A

Beteiligungsformen

- **Informelle Beteiligungsformen**
(Häufigste Beteiligungsform, z.B. Das Verhandeln)
- **Situativ, zeitlich begrenzte Beteiligungsformen**
(Beteiligung an „biographierelevanten“ Entscheidungen, Persönliche Anhörung/Befragung von HeimbewohnerInnen, Fragebogenerhebung, Gruppengespräche und Gruppenabende)
- **Formelle, auf Dauer angelegte Beteiligungsformen**
(Beteiligungsmöglichkeiten die regelmäßig durchgeführt werden und auf Dauer Bestandteil des Organisationsentwicklungsprozesses sind, Gruppenbesprechungen, Vollversammlung der Heimjugendlichen, konzeptionelle Verankerung)

(Blandow/Gintzel/Hansbauer 1999:94ff)

Voraussetzungen für die Beteiligung von Jugendlichen

- Information
- Kommunikative Fähigkeiten
- Festlegung von
 - Stärke der Partizipation
 - Geltungsbereiche (Individuum, Gruppe, Einrichtung)
 - Beteiligungsformen (informell, situativ, formell)
- BeraterInnen an der Seite der Jugendlichen

Partizipation

Sag es mir – und ich werde es vergessen

Zeige es mir – und ich werde mich erinnern

Beteilige mich – und ich werde es verstehen

(Lao-Tse)